

**Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze zum Plenum vom
23. November 2022**

Häusliche Gewalt

„Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen im Jahr 2021 in Bayern Opfer häuslicher Gewalt wurden (bitte nach Geschlecht, Delikt und nach versuchten bzw. vollendeten Taten aufschlüsseln), wie viele der Opfer lebten mit dem/der Tatverdächtigen in einem gemeinsamen Haushalt und wie viele Hilfeersuchen zur Unterkunft im Frauenhaus mussten im Jahr 2021 wegen Platzmangel abgewiesen werden?“

Antwort durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

Grundsätzlicher Hinweis zur Datenquelle für die Zahlen Häuslicher Gewalt:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dient nicht als Datenquelle für die Zahlen zu Häuslicher Gewalt. Vielmehr erfolgt eine jährliche tiefergehende „Sonderauswertung Häusliche Gewalt“ aus dem Datenbestand des polizeilichen Vorgangsverwaltungssystems. Dieses System basiert grundsätzlich auf einem dynamischen Datenbestand. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wider, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann. Gleichwohl lassen sich anhand der

jeweiligen Ergebnisse Tendenzen feststellen und zueinander in ein Verhältnis setzen.

Grundsätzliches zur Definition „Häusliche Gewalt“

Bei der Bayerischen Polizei umfasst Häusliche Gewalt gemäß Definition alle Fälle von physischer und psychischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Insbesondere fallen darunter Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen, aber noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen. Denn gerade in oder kurz nach Trennungssituationen werden häufig Gewalttätigkeiten oder Einschüchterungen als Druckmittel benutzt. Häusliche Gewalt umfasst also gemäß Definition nicht unmittelbar alle Fälle von Gewalt in der Familie, sondern ausschließlich (Ex-)Partnergewalt.

Für das Jahr 2021 wurden insgesamt 19.291 Opfer Häuslicher Gewalt erfasst. Hierbei wurden insgesamt 15.189 weibliche Opfer und 4.100 männliche Opfer erfasst. Die Divergenz männlicher und weiblicher Opfer hinsichtlich der Opfergesamtzahl (Divergenz von zwei Opfern) ist dem nicht abschließend validen Datenbestand des Vorgangsverwaltungssystems geschuldet.

Der Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Straftatbestände. Für das Jahr 2021 weist die Sonderauswertung Häusliche Gewalt hinsichtlich einer Auswahl der wesentlichsten Deliktsarten bei Häuslicher Gewalt folgende Fallzahlen aus (zu beachten ist hierbei, dass pro Fall mehrere Delikte vorliegen und erfasst werden können):

Bedrohung	3913
Beleidigung - ohne sex. Grundlage	4.271
Beleidigung – auf sex. Grundlage	401
Freiheitsberaubung	344
Gefährliche Körperverletzung	2.169
Hausfriedensbruch	715
Körperverletzung (vorsätzlich)	11.263
Mord & Totschlag	68
→ davon Versuch	54
Nachstellung / Stalking	1.010
Nötigung	1.616
Sachbeschädigung	1.675
Körperverletzung mit Todesfolge	0
Schwere Körperverletzung	12
Sexuelle Belästigung	62
Sexuelle Nötigung	69
Vergewaltigung	343
→ davon Versuch	28
Zwangsheirat	0

Die jährliche Sonderauswertung Häusliche Gewalt lässt keinen Rückschluss darauf zu, wie viele der Opfer mit dem/der Tatverdächtigen in einem gemeinsamen Haushalt lebten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäß oben dargestellter Definition von „Häuslicher Gewalt“ kein gemeinsamer Wohnsitz erforderlich ist. Wesentlich ist lediglich eine Beziehung von entsprechender Intensität und Dauer.

Die Anzahl der für die (Ex-)Partnergewalt relevant erfassten Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen stellen sich in Bayern wie folgt dar:

Opfer-Tatverdächtigen- Beziehungen	Bayern
Ehepartner	6.321
Lebensgefährte	5.037
Verlobt	342
Getrennt-lebend	1.579
Ex-Lebensgefährte	5.474
Geschieden	516
Eingetragene Lebenspartnerschaft	17
Lebenspartnerschaft aufgehoben	5
gesamt	19.291

Ferner wird darauf hingewiesen, dass weiterführende Differenzierungen im Sinne der Anfrage über die dargestellten Auswertungen in der für die Beantwortung der Plenumsanfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich waren.

Der Staatsregierung liegen keine belastbaren statistischen Daten zu den Abweisungszahlen in den staatlich geförderten Frauenhäusern in Bayern vor. Aufgrund z.B. oftmals anonymer und/oder Mehrfachanfragen sowie Abweisungen, die nicht auf einem Platzmangel beruhen, ergeben sich u.a. Dopplungen oder irreführende Ergebnisse, welche keine Aussagekraft über die Gesamtsituation in Bayern haben. Die Staatsregierung steht diesbezüglich in engem Austausch mit dem Frauenhilfesystem und behält die konkrete Bedarfe vor Ort stets im Blick. Die Praxis der Datenerhebung in den nicht staatlich geförderten Frauenhäusern entzieht sich der Kenntnis der Staatsregierung.